

Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (dringliche Umsetzung der zweiten Etappe der Revision des RPG)

Gesetz zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **710.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700),
die Botschaft ... des Staatsrats,

Auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [710.1](#) (Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG), vom 02.12.2008) wird wie folgt geändert:

Art. 113c Abs. 2

² Der Saldo des kantonalen Abgabenertrags wird in den Mehrwertfonds eingezahlt. Dieser finanziert in der nachfolgend definierten Prioritätenordnung, nach Abzug des Betriebsaufwands:

- a) (*geändert*) die Entschädigungen bei materieller Enteignung, die sich aus einer Planungsmassnahme ergibt, mit Ausnahme der Entschädigungen, die durch eine Vereinbarung zwischen der belangten öffentlichen Körperschaft und der Eigentümerin oder dem Eigentümer im Rahmen eines Verfahrens wegen materieller Enteignung vor der Enteignungskommission festgelegt werden (Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 23. Februar 1984 über die Enteignung) sowie die Prämien für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 5a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;

Art. 113c^{bis} (neu)

Abbruchprämie

¹ Die Abbruchprämien gemäss Artikel 113c Abs. 2 Bst. a werden für Bauten und Anlagen gewährt, die rechtmässig ausserhalb der Bauzone errichtet worden sind.

² Die Prämien werden auf der Grundlage von Pauschalbeträgen berechnet, die je nach Art des abgebrochenen Bauwerks nach einem Preis pro m³ festgelegt werden.

³ Der Staatsrat legt fest:

- a) die Kriterien für die Berechnung des Pauschalbetrags gemäss Absatz 2;
- b) das Verfahren und die Bedingungen, die für die Auszahlung der Prämie einzuhalten sind.

Art. 150 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*), Abs. 1b (*neu*)

¹ Jeder Abbruch unterliegt dem ordentlichen Verfahren, unter Vorbehalt der Absätze 1a und 1b.

^{1a} Der Abbruch von Objekten geringfügiger Bedeutung, die geschützt oder ins Verzeichnis aufgenommene Kulturgüter sind, sowie von solchen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und deren Grundfläche 6m² oder mehr beträgt, unterliegt dem vereinfachten Verfahren.

^{1b} Der Abbruch von Objekten geringfügiger Bedeutung, die sich innerhalb der Bauzone befinden, sowie von solchen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und deren Grundfläche weniger als 6m² beträgt, ist von der Bewilligungspflicht befreit.

Art. 178e (*neu*)

Abbruchprämie

¹ Die Prämien gemäss Artikel 113cbis werden nur für Abbrucharbeiten gewährt, für die nach dem 1. Juli 2026 ein Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde eingereicht wurde, sofern die vom Staatsrat festgelegten Bedingungen für ihre Auszahlung erfüllt sind (Art. 113cbis Abs. 3 Bst. b).

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Falls dieses Gesetz nicht wie vorgesehen in Kraft treten kann, entscheidet der Staatsrat. Er kann ein Inkrafttreten mit rückwirkender Wirkung beschliessen.

[Signaturen]